

Wasserbezugsordnung zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Jeggen über die Abgabe von Wasser

Aufgrund des § 35 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes vom 08. Januar 1996 hat der Vorstand für das Gebiet des Wasserbeschaffungsverbandes in seiner Sitzung am 26. November 2024 folgende Wasserbezugsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung der Kosten für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und zur Deckung der Unterhaltungs-, Erweiterungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten einschließlich der Aufwendungen für die Verzinsung und Tilgung des aufgenommenen Fremdkapitals sowie zur Bildung von Rücklagen haben die Verbandsmitglieder einen einmaligen Anschlussbeitrag und einen Verbrauchsbeitrag zu leisten.

§ 2 Anschlussbeitrag

1. Der Beitrag für den Anschluss an die Versorgungsleitung wird bis zu einer Hausanschlussnennweite von 1“ pauschal für jeden Anschluss berechnet. Größere Anschlussnennweiten werden gesondert in Rechnung gestellt.

Herstellung und Kosten der Versorgungsleitungen für neu anzuschließende Baugebiete übernimmt der jeweilige Bauträger. Die technische Ausführung dazu ist mit dem WBV Jeggen abzustimmen und von diesem freigegeben zu lassen. Die Versorgungsleitungen gehen nach Inbetriebnahme und Freigabe in das Eigentum des WBV Jeggen über. Der WBV Jeggen übernimmt damit alle Maßnahmen der weiteren Instandhaltung oder Erneuerung.

2. Die Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung richten sich nach ihrer Länge, gemessen von der Mitte der Straße bzw. Mitte eines Wendehammers bis zum Ausgangsventil hinter der Wasseruhr.
3. Wenn ein Teil der Anschlussleitung dazu genutzt wird, mehrere Grundstücke mit Wasser zu versorgen, so wird die Länge des gemeinsam benutzten Stückes durch die Zahl der angeschlossenen Grundstücke geteilt. Die anteilige Länge der Anschlussleitung wird zu der Leitungslänge, die zu den einzelnen Grundstücken führt, hinzugerechnet. Übersteigt die so ermittelte Anschlusslänge den Pauschalwert, so hat der Anschlussnehmer den Mehrbetrag zu zahlen. Bleibt die ermittelte Anschlusslänge unter dem Pauschalwert, so gilt der Pauschalbeitrag. Wenn diese Regelung zu besonderen Härten führt, werden die Kosten besonders ermittelt.

Die Zuleitung zum Haus hat auf dem kürzesten Wege zu erfolgen, wobei die Hauseinführung auf der ersten halben Hausfrontlänge zu erfolgen hat.

4. Die Anschlussbeiträge für den Anschluss an die Versorgungsleitung belaufen sich auf 1.775,70 € plus Mehrwertsteuer pro Anschluss bis zu einer Hausanschlussnennweite von 1" und einer Zuleitungslänge von 20 m. Bei Eigentumswohnungen und Mehrfamilienhäusern erhöht sich der Anschlussbeitrag um 178,95 € pro Wohnung. Bei späterer Veräußerung eines Anwesens an mehrere Eigentümer (Eigentumswohnungen) haben die Eigentümer diesen Zusatzbeitrag zu entrichten. Die entsprechenden Umbauarbeiten werden vom Verband vorgenommen (siehe hierzu § 2 Abs. 2.)

Kosten für die Herstellung der Anschlussleitungen über 20 m und einen größeren Durchmesser werden besonders berechnet.

5. Die Anschlussbeiträge werden fällig, wenn der Grundstückseigentümer beim Verband den Antrag auf Mitgliedschaft gestellt hat.

§ 3 Jährliche Beiträge

Gemäß § 1 Wasserbezugsordnung besteht der Beitrag aus dem Verbrauchsbeitrag (Wassergeld).

Der Verbrauchsbeitrag wird in der Regel monatlich erhoben, kann jedoch auch in anderen Zeitabständen erfolgen. Der Verbrauchsbeitrag kann pauschal erhoben werden. Die Abrechnung erfolgt jährlich.

§ 3 a Verbrauchsbeitrag

Der Wasserverbrauch wird mit einem Wasserzähler gemessen. Der Verbrauchsbeitrag beträgt bei Wohneinheiten 1,85 € pro m³ und einer Grundgebühr von 5,00 € monatlich plus geltender Mehrwertsteuer für den normalen Hauswasserzähler QN 2,5. Die Höhe der Grundgebühr für größere Nennweiten des Wasserzählers wird gesondert festgelegt.

§ 3 b Standrohrzähler, Bauwasseranschlüsse

1. Für die Überlassung von Hydrantenstandrohren mit Wasserzählern wird ein Beitrag von 3,00 € pro Tag und 1,85 € pro m³ plus geltender Mehrwertsteuer gehoben.
2. Der Verbrauchsbeitrag wird zusätzlich berechnet, § 5 ist entsprechend anzuwenden. Außerdem ist eine Kautions in Höhe von 800,00 € beim Verband zu hinterlegen.

3. Standrohrzähler werden zu den gleichen Bedingungen auch an Nichtmitglieder abgegeben.
4. Bauwasseranschlüsse können auf Antrag hergestellt werden. Für die Herstellung eines Bauwasseranschlusses wird ein Pauschalbeitrag in Höhe von 50,00 € gehoben. Für die Überlassung von Hydrantenstandrohren ohne Wasserzähler ist eine Kautions in Höhe von 400,00 € beim Verband zu hinterlegen.

§ 4

Wasser für vorübergehende Zwecke

Für Sonderbauten wird ein gesonderter Pauschalbeitrag vor Baubeginn festgelegt. Wasserentnahme für vorübergehende Zwecke hat nur über verbandseigene Hydrantenstandrohre mit Wasseruhren zu erfolgen. Diese Standrohre werden vom Verband ausgeliehen und zwar für Bauunternehmen, Schausteller, Wirtschaftszelte und ähnliches. Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Standrohres.

§ 5

Zahlung der Beiträge

Die Beiträge werden von dem Wasserbeschaffungsverband erhoben. Der Wasserbeschaffungsverband ist berechtigt, die Beiträge durch von ihm Beauftragte einzuziehen zu lassen.

§ 6

Zahlungspflicht

1. Zur Zahlung der Beiträge ist der Grundstückseigentümer verpflichtet. Neben ihm haften die Mieter, Pächter oder sonstige Personen, die berechtigt sind, auf dem Grundstück Wasser zu entnehmen. Andere privatrechtliche Abmachungen des Zahlungspflichtigen sind nicht für den Verband verbindlich.
2. Für die Zahlung des Anschlussbetrages ist derjenige haftbar, der zur Zeit der Herstellung des Hausanschlusses Grundstückseigentümer ist. Die Sätze 2 und 3 von § 6 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 7

Erstmaliger Benutzungsbeitrag

Der Verbrauchsbeitrag wird von dem Tage an berechnet, an dem der Wasserzähler eingebaut wurde.

§ 8 Fehlerhafte Wassermenge

Zeigt ein Wassermesser nicht oder nicht richtig an, wird der Wasserverbrauch vorübergehend nach Erfahrungssätzen des Verbandes geschätzt. Wird von einem Anschlussnehmer die Richtigkeit der abgelesenen Verbrauchsmenge angezweifelt, wird der Wasserzähler überprüft. Wird festgestellt, dass der Wasserzähler richtig anzeigt, gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Eigentümer haben alle Reparaturkosten zu tragen, die durch unsachgemäße Behandlung der Uhren und der Leitungen ab Grundstücksgrenze (auch bei Frostschäden) entstehen. Entsprechend dem Eichgesetz werden die Wasseruhren in bestimmten Zeitabständen ausgewechselt. Den Installateuren ist der Zutritt zu gewähren.

§ 9 Beitragsfestsetzung

Beiträge nach dieser Wasserbezugsordnung sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden können.

§ 10 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe zu den in dieser Wasserbezugsordnung festgesetzten Beiträgen zusätzlich erhoben.

§ 11 Anschlussleitung

1. Anschlussleitung im Sinne dieser Wasserbezugsordnung ist die Zuleitung von der Hauptversorgungsleitung (einschließlich der Anbohrschelle bzw. des Hausanschlusschiebers) bis zur Wasserübergabestelle hinter der Wasseruhr. Das Wasser wird unmittelbar hinter dem Absperrventil am Ausgang des Zählers oder des Passstückes übergeben (siehe hierzu auch § 2 Abs. 1).
2. Die Anschlussleitung wird von dem Verband hergestellt und unterhalten. Sie ist einschließlich des Zubehörs als Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sein Eigentum.
3. Der Verband bestimmt die Zahl, Art, lichte Weite und Führung der Anschlussleitung sowie die Stelle, an der sie in das Grundstück eingeführt wird. Er bestimmt auch, wo an eine Versorgungsleitung anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Anschlussnehmers werden dabei berücksichtigt (siehe hierzu auch § 2 Abs. 2).

4. Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbare Verbindung mit der Versorgungsleitung haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der Verband behält sich jedoch vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen, wenn ein selbständiger Anschluss mit großen Schwierigkeiten oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre und der Neuanschluss die Möglichkeit des Wasserbezuges für den bisherigen Anschlussinhaber nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt.
Der Wasseranschluss darf nicht überbaut werden, und der Wasserzähler muss immer zugänglich sein.
5. Der Anschlussnehmer darf keinerlei Einwirkungen auf Anschlussleitungen, Zubehör und Wasseruhr vornehmen oder vornehmen lassen. Eigenmächtige Veränderungen sind unzulässig. Dadurch entstehende Kosten trägt der Anschlussnehmer. Für Beschädigungen der Anschlussleitung auf dem Grundstück und die daraus entstehenden Wasserverluste haftet ebenfalls der Anschlussnehmer.

§ 12

Anschluss besonderer Einrichtungen

1. Eine auch nur vorübergehende, unmittelbare Verbindung der Wasserleitung mit Einrichtungen, in denen ein Überdruck eintreten kann wie mit Pumpen, Dampfkesseln, hydraulischen Hebevorrichtungen und dergleichen, ist nicht gestattet. Der Verband kann Ausnahmen zulassen.
2. Verbindungen zwischen der öffentlichen Wasserleitung und einer Eigenversorgungsanlage sind nicht gestattet, desgleichen nicht Anschlüsse von handbedienten Pumpen. Der Anschluss maschinell betriebener Druckerhöhungspumpen ist nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig.
3. Der Verband ist berechtigt, die Verbrauchsleitung hinter der Wasseruhr durch einen Beauftragten überprüfen zu lassen.
4. Die Verbrauchsleitungen hinter der Wasseruhr sind durch anerkannte Installationsbetriebe ausführen zu lassen.

§ 13

Wasserlieferung

1. Das Wasser wird aus der Wasserleitung im Allgemeinen ohne besondere Beschränkung hinsichtlich der Menge und Abgabezeit, jedoch nur unter dem Druck geliefert, der in dem betreffenden Versorgungsgebiet jeweils herrscht. Der Verband übernimmt die Gewähr für ein hygienisch einwandfreies Wasser, garantiert jedoch nicht für eine besondere Qualität des Wassers.
2. Der Verband kann im Einzelfall die Wasserlieferung einschränken, beschränken oder vom Anschluss besonderer Bedingungen abhängig machen. Dies kann auch aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei einer zu erwartenden übermäßigen Beanspruchung der Wasserversorgungsanlagen durch den Anschlussinhaber, erforderlich werden. Bei Störungen, insbesondere im Falle höherer Gewalt, zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, bei vorübergehendem oder dauerndem

Wassermangel oder aufgrund behördlicher Anordnungen, kann die Wasserlieferung unterbrochen oder hinsichtlich der Menge, Entnahmezeiten und Verwendungszwecke, eingeschränkt werden. Unterbrechungen und Einschränkungen werden nach Möglichkeit vorher öffentlich bekanntgegeben.

3. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers steht dem Anschlussinhaber weder ein Anspruch auf Schadensersatz noch eine Ermäßigung des Verbrauchsbeitrages

§ 14

Außer Kraft tretende Beschlüsse

Alle im Sinne dieser Wasserbezugsordnung bisher gefassten Verbandsschlüsse treten hiermit außer Kraft.

§ 15

Inkrafttreten der Wasserbezugsordnung

Diese Wasserbezugsordnung tritt ab dem 01. Januar 2025 in Kraft. Alle vor diesem Datum ergangenen Wasserbezugsordnungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Bissendorf, 26.11.2024

Die Verbandsvorsteherin

gez. Anke Retzlaff